

# Mehr Geld für Familien

Familien haben nichts zu verschenken, schon gar nicht an den Fiskus. Im Folgenden soll der Dschungel der steuerlichen Vorschriften ein wenig gelichtet werden, was aktuell an Steuerersparnissen für Familien möglich ist.

Seit zwei Jahren ist es möglich, Kinderbetreuungskosten bis 2.300 Euro pro Kind und Jahr als „außergewöhnliche Belastung“ abzusetzen. Diese Regelung gilt dabei für die Kosten bis zum Ende jenes Jahres, in dem das Kind seinen zehnten Geburtstag feiert. Neu ist, dass sich das Finanzamt im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten nun als großzügig erweist und sämtliche Kosten der Ferienbetreuung, also z. B. auch Verpflegung, Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten und dergleichen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung als absetzbar anerkennt, wenn – und das ist Voraussetzung – die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Hat das Finanzamt bisher mit Argusaugen beobachtet, dass ausschließlich reine Betreuungskosten abgesetzt werden, können nunmehr für den Fall, dass Eltern an ein „Komplettangebot“ des Kinderbetreuers (z. B. Kindergarten) gebunden sind, auch Bastelkosten und Verpflegungskosten berücksichtigt werden.

Eltern können sich jedenfalls höhere Steuerbeträge ersparen: Bei drei Kindern im Haushalt beläuft sich die Steuerersparnis bei einem Jahreseinkommen von mehr als 60.000 Euro vor Steuer auf satte 3.450 Euro (50 Prozent von 2.300 Euro mal drei). Doch Vorsicht! Wesentlich ist, dass Sie sich gegenüber der Finanz absichern, damit keine Erklärungsnotstände und allenfalls der Verlust der Absetzbarkeit eintritt. Daher immer darauf achten, dass die Formalismen eingehalten werden: Auf der Rechnung der Betreuungseinrichtung muss der Name und die Sozialversicherungsnummer des Kindes angegeben sein, und bei Rechnungen von pädagogisch qualifizierten Personen muss deren Sozialversicherungsnummer und ein Nachweis über die erforderliche Qualifikation vorliegen. Doch mit dieser Steuererleichterung nicht genug, es gibt noch etliche weitere. Wenn ein Elternteil weniger als 6.000 Euro pro Jahr verdient hat, dann kann der andere Elternteil den Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen. Bei einem Kind sind das 494 Euro, bei zwei 669 Euro und für das Dritte und jedes weitere Kind gibt es weitere

220 Euro. Außerdem können Eltern einen „Kinderfreibetrag“ von 220 Euro pro Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Müssen eine Zahnspange oder neue Brillen her, kommt eine weitere steuerliche Erleichterung in Betracht. Generell besteht nämlich die Möglichkeit, Krankheitskosten steuermindernd geltend zu machen, und zwar dann, wenn man diese von der Krankenkasse/Zusatzversicherung nicht ersetzt bekommt. Dann jedoch nur der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt. Dieser kann, wie folgt, ermittelt werden: Bei einem Einkommen bis höchstens 7.300 Euro beträgt der Selbstbehalt sechs Prozent. Bei Einkommen zwischen 7.300 Euro und 14.600 Euro werden acht Prozent, bis zu 36.400 Euro zehn Prozent und für Einkommen darüber schließlich zwölf Prozent als Selbstbehalt berechnet. Die Prozentsätze verringern sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind.

Oft übersehen Eltern auch die Möglichkeit, Werbungskosten abzusetzen. Hat eine Familie z. B. einen Laptop zu Hause stehen, und wird dieser auch beruflich von den Eltern genutzt, dann kann die Anschaffung über drei Jahre abgesetzt werden. Ein Anteil für die private Nutzung muss aber ausgeschlossen werden (Beispiel: 1.200 Euro abzgl. 50 Prozent Privatnutzung = 600 Euro über drei Jahre absetzen = 200 Euro/Jahr Werbungskosten). Es gibt noch etliche andere denkbare Werbungskosten im Zusammenhang mit der Familie. Insbesondere dürfen „Familienheimfahrten“ abgesetzt werden, wenn man beruflich bedingt zwei Haushalte führen muss. Darüber hinaus sind auch die Kosten dieser doppelten Haushaltsführung selbst als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Auch die Absetzbarkeit von einem „häuslichen“ Arbeitszimmer kann man überprüfen. Sind Sie aber z. B. Politiker oder Lehrer, können Sie die Absetzbarkeit wieder ad acta legen, denn bei diesen und ein paar anderen Berufen löst das „typische“ Berufsbild die fiskalische „Feststellung“ aus, dass zu Hause kein Arbeitszimmer notwendig ist. Am besten man informiert sich bei einem Steuerberater. Steuerberatungskosten sind im Übrigen auch absetzbar.

Bekommt die Familie Zuwachs und braucht mehr Platz, oder wird es Zeit für

eine Renovierung, sind diese Wohnraumsanierungsmaßnahmen, gleich ob bar bezahlt oder über Kredit finanziert, steuerlich absetzbar. Aber auch hier Vorsicht, denn ein paar Dinge sind auch in diesem Fall zu beachten. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von „befugten Unternehmern“ durchgeführt werden. Farbe kaufen und selbst ausmalen bringt steuerlich also nichts. Außerdem muss die Sanierung einen gewissen Umfang haben. Neue Möbel und neue Tapeten reichen jedenfalls nicht aus, der Austausch der Fenster, neue Heizung oder Ähnliches sind hingegen steuerlich berücksichtigungswerte Sanierungsmaßnahmen.

Selbst wenn die Familienplanung nicht nach Wunsch verläuft, räumt der Fiskus die Möglichkeit ein, etwa Kosten einer allfälligen künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass die „Zeugungsunfähigkeit unfreiwillig verursacht“ ist. Müssen beide Elternteile berufstätig sein, damit die Existenz der Familie nicht gefährdet wird, stellt die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe (Kinder-mädchen o. ä.) zur Betreuung der Kinder eine außergewöhnliche Belastung dar und kann ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Aber Achtung: Je nach Höhe des Familieneinkommens kann die Anstellung (mit Lohnnebenkosten) einer Haushaltshilfe auch nur eine gewöhnliche (weil leistbare) Belastung darstellen. Eine steuerliche Berücksichtigung wird in diesen Fällen dann verwehrt.

Bei all den steuerlichen Erleichterungen kommt es aber stets auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Das heißt, eine Rechnung allein reicht nicht, diese muss zum Jahresende auch bezahlt werden. Dann können diese Ausgaben im Jahr der Zahlung abgesetzt werden. Es kann hier schon Sinn machen zu überlegen, wann eine Ausgabe steuerlich am günstigsten anfallen soll. Haben Sie etwa ein Kind und kommen Sie schon im Oktober über die 2.300 Euro Kinderbetreuungskosten, wissen aber schon jetzt, dass nächstes Jahr nicht so viele Betreuungskosten anfallen werden, dann prüfen Sie die Möglichkeit, die November- und Dezember-Ausgaben erst im Jänner 2012 zu zahlen. ■

MAG. RUDOLF SIART,  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,  
Enekelstraße 26, 1160 Wien  
www.siart.at